

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/7454 -**

**Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen (FGM) - Wie reagiert die Landesregierung?**

**Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Hillgriet Eilers, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Björn Försterling (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 22.02.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 27.02.2017

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung vom 28.03.2017,  
gezeichnet

Cornelia Rundt

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 6. Februar stellte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Studie vor, die die Zahl der in Deutschland lebenden von FGM Betroffenen auf knapp 50 000 schätzt. Hochrechnungen ergeben, dass in Deutschland weitere 1 500 bis 5 700 Mädchen davon bedroht sind.

Von Ende 2014 bis Mitte 2016 ist die Zuwanderung von Mädchen und Frauen aus Ländern, in denen die weibliche Genitalverstümmelung besonders verbreitet ist, um 40 % gestiegen. Die meisten der betroffenen Mädchen und Frauen stammen aus Eritrea, dem Irak, Somalia, Ägypten und Äthiopien.

Weibliche Genitalverstümmelung ist in Deutschland verboten, auch wenn sie im Ausland durchgeführt wird, z. B. bei vorübergehendem Aufenthalt im Herkunftsland. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es auch in Deutschland immer noch zur Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen kommt. Es handelt sich um ein Tabuthema, auch für viele Deutsche.

Frauen, die auf Asyl in Deutschland hoffen, weil sie ihre Töchter vor der Verstümmelung bewahren wollen und in ihrem Herkunftsland keine Schutzmöglichkeit sehen, können nicht sicher sein, dass diese Gefährdung erkannt und anerkannt wird. Besonders bei oder kurz nach ihrer Ankunft ist es für Frauen nicht nur aus sprachlichen Gründen sehr schwierig, über dieses Thema zu sprechen. Es ist schambesetzt, und die Rechtslage in Deutschland ist zunächst unbekannt. Kontakte mit Ämtern sind üblicherweise nicht geeignet, um ein tiefgehendes Vertrauensverhältnis aufzubauen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die kürzlich vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorgestellte „Empirische Studie zur weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland, Daten - Zusammenhänge - Perspektiven“ hat in ihrem quantitativen Teil anhand offizieller Statistiken und empirisch erhobener Daten die Zahl der von weiblicher Genitalverstümmelung/weiblicher Genitalbeschneidung (**Female Genital Mutilation/Female Genital-Cutting, FGM\_C**) betroffenen und bedrohten Mädchen und Frauen in Deutschland geschätzt. Diese Schätzergebnisse beziehen sich auf den Stichtag 31.05.2016 und erfassen ausländische Mädchen und Frauen der 1. und 2. Migrantinnen-generation (ohne die deutsche Staatsangehörigkeit).

In einem weiteren Teil der Studie wurde mit qualitativen Interviews erhoben, wie sich die Sichtweise von Menschen aus Ländern, in denen FGM\_C weit verbreitet ist, nach der Einwanderung darstellt. Alle Interviews zeigen, so die Schlussfolgerung aus der Studie, dass Vertrauen und Wertschätzung

ein Einlassen auf das Thema erst ermöglichen und dass für das Entstehen einer entsprechenden Beziehung zwischen Betroffenen und Beratungskräften Zeit gegeben werden muss.

**1. Liegen der Landesregierung plausible Schätzungen zur Zahl der Mädchen/Frauen in Niedersachsen vor, die eine Genitalverstümmelung erlitten haben?**

Gemäß dem Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lebten am Stichtag 31.12.2016 in Niedersachsen rund 3 500 Frauen und Mädchen aus FGM\_C-Risikonationen mit einer sehr hohen Prävalenzrate von 88 bis 98 %. Laut dem AZR lebten weitere rund 15 000 Frauen und Mädchen in Niedersachsen, in deren Herkunftsland FGM\_C nur sehr gering verbreitet ist. Die Prävalenzrate beträgt hier unter 1 %.

**2. Welche Schritte gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um weibliche Genitalverstümmelung in Niedersachsen zu unterbinden?**

Im Januar und Februar 2017 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Gespräche mit externen Institutionen geführt und ein gemeinsames Vorgehen ausgelotet. Hieran wird die Landesregierung anknüpfen. Außerdem wird das Thema in Fortbildungen aufgenommen, um Fachkräfte der Gewaltberatungsstellen und des Kinderschutzes hinsichtlich dieses Themas aufzuklären.

**3. Mit welchen Maßnahmen verhindert die Landesregierung Reisen von Familien ins Ausland, um dort eine Genitalverstümmelung durchführen zu lassen?**

Bei den zu ergreifenden Maßnahmen ist stets der jeweilige Einzelfall zu berücksichtigen. Die Landesregierung wird alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, die geeignet sind, entsprechende Reisen von Familien ins Ausland, um dort eine Genitalverstümmelung durchführen zu lassen, zu verhindern. Die Landesregierung würde es begrüßen, wenn bundesrechtlich weitergehende Rechtsgrundlagen zur Verhinderung der Ausreise von Familien zu Zwecken der Genitalverstümmelung geschaffen werden. Eine Passentziehung nach § 8 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Passgesetzes (PassG) - gegebenenfalls in Verbindung mit den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes - und die damit einhergehende Möglichkeit der Untersagung der Ausreise nach § 10 Abs. 1 PassG kommt nur aus den in § 7 Abs. 1 PassG abschließend aufgezählten Gründen - wozu die beabsichtigte Vornahme einer Genitalverstümmelung derzeit nicht zählt - in Betracht.

**4. In wie vielen Fällen sind in Niedersachsen Eltern bestraft worden, weil sie bei einer Tochter eine Genitalverstümmelung durchführen ließen? Worin bestand die Strafe?**

Im Jahr 2013 wurde der Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien eingeführt. Dieser wird seit 2014 in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) abgebildet. Für die Jahre 2014, 2015 und 2016 wurden in Niedersachsen keine Fälle polizeilich registriert. Bis einschließlich des Jahres 2016 wurde auch bei keiner niedersächsischen Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach § 226 a des Strafgesetzbuchs (StGB) geführt. Dementsprechend ist auch keine Verurteilung nach dieser Norm erfolgt.

**5. Gibt es Fälle in Niedersachsen, in denen Eltern das Sorgerecht eingeschränkt oder entzogen worden ist, weil sie bei Töchtern eine Genitalverstümmelung durchführen ließen?**

Jugendämter sind zwar grundsätzlich in Gerichtsverfahren mit Bezug zum Sorgerecht involviert. Eine Jugendhilfestatistik zu Grund und Umfang gerichtlicher Entscheidungen zum Sorgerecht wird nicht geführt. Derartige Fälle werden auch bei den Landesjustizverwaltungen der Länder statistisch nicht gesondert erfasst. Die Beantwortung wäre daher allein durch eine händische Auswertung der einzelnen Sorgerechtsverfahren möglich, die aufgrund der kurzen Frist für die Beantwortung der

Kleinen Anfrage nicht geleistet werden kann. Der Landesregierung sind aber zwei veröffentlichte Entscheidungen des Amtsgerichts Delmenhorst zu einer Sorgerechtsbeschränkung bei drohender Genitalverstümmelung an Mädchen bekannt (Beschluss vom 17.07.2012, Az. 18 F 146/12 EASO und vom 10.07.2012, Az. 18 F 146/12; [juris]).

**6. In welchen Fällen bzw. unter welchen Umständen wird in Niedersachsen eine im Herkunftsland drohende FGM einer Tochter als Asylgrund anerkannt?**

Sowohl die Durchführung der Asylverfahren aller asylsuchenden Personen als auch die Entscheidung über Asylanträge obliegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gehört. Die Landesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse über Asylgründe und entsprechende Fallzahlen. Zu der vorliegenden Fragestellung ist das BAMF um entsprechende Informationen gebeten worden. Das Bundesamt hat darauf hingewiesen, dass sich die Frage nicht generalisiert beantworten lässt. Der Entscheidung über entsprechende Asylanträge läge jeweils eine individuelle Prüfung nach einer Vielzahl von Kriterien zugrunde.

**7. Wodurch ist sichergestellt, dass Frauen bzw. Familien rechtzeitig erfahren, dass eine drohende FGM einer Tochter ein Asylgrund sein kann?**

Die in Niedersachsen für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge zuständigen Stellen berücksichtigen im Rahmen der Möglichkeiten die besonderen Belange und Interessen der Flüchtlinge. Dies beinhaltet auch eine drohende FGM\_C. Im Rahmen des individuellen Erstgesprächs, das in der Regel unmittelbar nach der Aufnahme in den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen vom qualifizierten Personal des Sozialdienstes mit jedem Flüchtling geführt wird, werden gerade besonders schutzbedürftige Flüchtlinge sehr sensibel behandelt. In diesem Gespräch wird allgemein auch über das bevorstehende Verfahren, hierzu zählt auch das Asylverfahren, aufgeklärt.

**8. Sind in Niedersachsen Interviewer und Dolmetscher in den Ankunftszentren für eine entsprechende Gesprächsführung geschult?**

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens und dementsprechend für die Beschulung der das Interview durchführenden Person und der Dolmetscherin/des Dolmetschers liegt ausschließlich beim BAMF. Die in Niedersachsen über das Ethno-medizinische Zentrum e. V. (EMZ) vermittelten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sind geschult für Übersetzungen mit Menschen, die möglicherweise unter psychischen Störungen oder seelischen Belastungen leiden. Ob übrige Dolmetsch- und Sprachmittlungsdienste entsprechend geschult sind, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung. Im Rahmen einer Fortbildung vom pro familia Landesverband Niedersachsen haben sich Beraterinnen zu Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt und Familienplanung aktuell mit der Thematik FGM\_C befasst. Dies wird auch die Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern beeinflussen. Expertinnen und Experten von Beratungseinrichtungen für geflüchtete Menschen und Migrantinnen halten es jedoch für nahezu ausgeschlossen, dass Frauen, die in ihrem Herkunftsland eine Genitalbeschneidung erlitten haben, in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Ankunftszentren darüber sprechen oder gefragt werden wollen, vgl. hierzu Vorbemerkung.

**9. Wie begegnet die Landesregierung dem Aufklärungsbedarf bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung bei der Aufnahme von Flüchtlingen, in Beratungsstellen, in Jugendämtern und in den relevanten Zuwanderer-Communities - unter Berücksichtigung der Männer?**

Seit 2008 fördert das Land Niedersachsen die Fortbildungsoffensive Kinderschutz zur Unterstützung der Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Die diesjährige, landesweit ausge-

schriebene Fortbildungsoffensive greift den Schwerpunkt „Kinderschutz in Familien mit Fluchthintergrund“ auf. Hier wird auch das Thema Genitalverstümmelung behandelt.

#### **10. Welche Institutionen kooperieren in Niedersachsen, um FGM zu überwinden?**

Zurzeit finden Gespräche zu der Frage, wie Betroffene beraten und unterstützt und Beratungsstellen sensibilisiert und geschult werden können, mit kargah e. V., der Aidshilfe Niedersachsen LV e. V. sowie der Aidshilfe Hannover e. V., dem Niedersächsischem Landesgesundheitsamt (NLGA) und der Arbeiterwohlfahrt e. V. statt. Darüber hinaus kooperieren die Standorte der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen jeweils mit den örtlichen Beratungsstellen. Hierzu gehören u. a. Terre des Femmes, SOLWODI (Solidarität für Frauen in Not) und die örtlichen Gesundheitsämter.

Die Landesregierung fördert im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Tansania seit 2015 das Projekt „Schneiderwerkstatt Simanjiro“. Das Projekt umfasst den Bau und die Ausstattung eines Gebäudes sowie die Bereitstellung von Betriebsmitteln für Berufsausbildung für Mädchen, die von der Genitalverstümmelung bedroht sind. Ziel ist es, Mädchen, die aus ihren Familien geflohen sind, um der Genitalverstümmelung zu entgehen, die Chance zu geben, ein sozial und wirtschaftlich unabhängiges Leben führen zu können. Staatssekretärin Honé und ihre Delegation konnten sich während einer Reise nach Tansania im Februar 2017 vor Ort bei dem Besuch des „Network Against Female Genital Mutilation“ (NAFGEM) davon überzeugen, dass die Landesmittel zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden und alle Projektbeteiligten sehr engagiert daran arbeiten, Mädchen und junge Frauen vor Genitalverstümmelung durch Aufklärungs-, Beratungs- und Schutzangebote zu schützen.